



LAUER Industrieanlagen und Rohrleitungsbau GmbH

Röntgenstraße 3, 66763 Dillingen/Saar (Lauer Dillingen)

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Bedingungen für Warenlieferungen, Dienst- und Werkleistungen, Stand Januar 2008)

1. Allgemeines

- 1.1 Für die von Lauer Dillingen erteilten Aufträge sind ausschließlich deren allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend, ohne daß es eines Widerspruches von Lauer Dillingen gegenüber etwa anderslautenden Verkaufsbedingungen des Vertragspartners bedarf.
- 1.2 Mündliche Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von Lauer Dillingen auf Dritte übertragen.

2. Angebote

Angebote sind unentgeltlich und begründen für Lauer Dillingen keinerlei Verpflichtungen.

3. Bestellungen

Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch Lauer Dillingen.

4. Lieferzeit

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
- 4.2 Sobald der Auftragnehmer erkennt, daß er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies Lauer Dillingen unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich mitzuteilen.

5. Prüfungen

- 5.1 Lauer Dillingen hat das Recht, Prüfungen im Herstellerwerk oder auf Montagestellen durchzuführen.
- 5.2 Bei vereinbarten Prüfungen zeigt der Auftragnehmer die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher an und vereinbart einen Prüftermin mit Lauer Dillingen. Ist der Prüfgegenstand zu diesem Termin nicht prüfbar, so gehen die Lauer Dillingen entstandenen Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Erfordern Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen, trägt der Auftragnehmer hierfür sämtliche anfallenden Kosten, ggfs. auch Kosten von Dritten, die von Lauer Dillingen hierzu beauftragt werden.
- 5.3 Durch diese Prüfungen wird die Gewährleistung des Auftragnehmers nicht berührt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Auftragnehmer garantiert, daß der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt. Weiterhin garantiert der Auftragnehmer, daß sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - 18 Monate ab erfolgter Abnahme, sie endet jedoch spätestens 24 Monate nach ordnungsgemäßer Lieferung bzw. Montage. Diese Fristen verlängern sich jeweils um die zwischen eventueller Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.
- 6.3 Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf die UnterpLieferanten
- 6.4 Im Falle der Gewährleistung ist Lauer Dillingen nach ihrer Wahl berechtigt, entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Rücknahme des Liefergegenstandes oder einen Preisnachlaß zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer mit der Nachbesserung in Verzug, so kann Lauer Dillingen

Mängel zu Lasten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Lauer Dillingen ist darüber hinaus ohne Aufforderung des Auftragnehmers zur Mängelbeseitigung zu Lasten des Auftragnehmers berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung unverzüglich erfolgen muß, um Schaden abzuwenden, der unverhältnismäßig höher sein würde als die Kosten der Mängelbeseitigung. In diesem Falle wird Lauer Dillingen den Auftragnehmer entsprechend in Kenntnis setzen und ein Mängelprotokoll übergeben.

6.5 Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung eines Gewährleistungsfalles nach den betrieblichen Belangen von Lauer Dillingen zu richten. Sämtliche für Lauer Dillingen entstehenden Kosten, insbesondere Auswechsellkosten (Demontage, Montage, Transport/ Werkstatkosten usw.) trägt der Auftragnehmer.

6.6 Wird der Auftrag rückabgewickelt, ist Lauer Dillingen berechtigt, den Leistungsgegenstand bis zur Ersatzbeschaffung selbst weiter zu benutzen bzw. ihrem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Erfüllungsort für die Rückgewähr von Sachen ist der Aufstellungsort des Leistungsgegenstandes. Sind Zinsen auf zurückgewährtes Geld zu zahlen, ist es mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

7. Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.

8. Rücktritt/Schadenersatz

- 8.1 Wenn der Auftragnehmer eine ihm zur Lieferung oder zur Abwicklung der Gewährleistungsgesetze angemessene Nachfrist fruchtlos hat verstreichen lassen, ist Lauer Dillingen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder bei Verschulden des Auftragnehmers Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 8.2 Eine vereinbarte Vertragsstrafe bleibt unberührt.

9. Unterlagen /Geheimhaltung

- 9.1 Der Auftragnehmer hat Lauer Dillingen die gewünschten Pläne, Konstruktionszeichnungen, Berechnungen usw. rechtzeitig vorzulegen und die ggfs. überarbeiteten Unterlagen in der geforderten Anzahl kostenlos zu überlassen.
- 9.2 Durch eine Freigabe wird die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nicht berührt.
- 9.3 Alle Angaben der Unterlagen, die dem Anbieter/Auftragnehmer für Angebotserstellung, Entwurf, Herstellung usw. überlassen werden, ebenso die vom Anbieter/Auftragnehmer nach besonderen Angaben der Lauer Dillingen angefertigten Unterlagen sind Eigentum von Lauer Dillingen und dürfen vom Anbieter/Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von Lauer Dillingen hat der Anbieter/Auftragnehmer diese mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich der Lauer Dillingen auszuhändigen.
- 9.4 Der Anbieter/Auftragnehmer hat Anfrage, Bestellung, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

10. Versandvorschriften

- 10.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein (3-fach) beizufügen

In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer sowie Angaben zur Abladestelle und zum Warenempfänger vollständig anzugeben.

- 10.2 Der Auftragnehmer hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Versand zu sorgen und die hierfür günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen.

11. Gefahrtragung

Bis zum Empfang des vertragsgemäßen Leistungsgegenstandes bzw. - soweit Werkvertragsrecht vereinbart ist - bis zu dessen ordnungsgemäßer Abnahme durch Lauer Dillingen am Empfangsort bleibt Gefahrtragung beim Auftraggeber.

12. Rechnung und Zahlung

- 12.1 Jede Rechnung ist in 2-facher Ausfertigung zu erstellen. Die Rechnung muß entsprechend der Bestellung die Bestellnummer, die Beschreibung der einzelnen Rechnungsposten, die Einheitspreise sowie Lieferort und Lieferart enthalten. Lauer Dillingen ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß spezifizierte Rechnungen zurückzuweisen.
- 12.2 Etwaige Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag, an dem die mit der Bestellung übereinstimmende Rechnung bei Lauer Dillingen eingeht, jedoch nicht vor Eingang und Richtigbefund bzw. dem Abschluß der Wareneingangskontrolle.
- 12.3 Lauer Dillingen erkennt einen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers nicht an. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers keinen Einfluß.
- 12.4 Voraussetzung für die Leistung von Abschlags- bzw. Schlußzahlungen ist die sachliche vollständige und termingerechte Erfüllung der bis dahin zu erbringenden vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers.
- 12.5 Forderungen gegen Lauer Dillingen dürfen nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

13. Warenursprung

Der Liefergegenstand hat die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU zu erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich gegenteiliges gesagt wird.

14. Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt Lauer Dillingen von allen Ansprüchen frei. Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftragnehmer.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der im Bestellschreiben angegebene Empfangsort.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Saarlouis bzw. Saarbrücken.

16. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.